

# Der Gewerkeverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Wirtschäftlicher Abonnementpreis 0,75 Mk.;  
bei freier Bestellung durch den Briefträger  
ins Haus 18 Pf. mehr.  
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben  
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände  
vom  
Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine  
(Erich-Bunder)  
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:  
Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf.  
Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.  
Redaktion und Expedition:  
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.  
Fernsprecher: Amt Alexander, Nr. 4720.

Nr. 71 72.

Berlin, Sonnabend, 4. September 1915.

Siebentundvierzigster Jahrgang.

## Inhalts-Verzeichnis:

Die fünfte Kriegstagung der deutschen Volksvertretung. — Zur Angelegenheitsveränderung während des Krieges. — Aus der Praxis der Arbeitervertretung. — Allgemeine Rundschau. — Amtlicher Teil. — Aus dem Verbands. — Anzeigen.

## Die fünfte Kriegstagung der deutschen Volksvertretung.

Das Verständnis dafür, daß der Ausgang des Völkerringens nicht allein von den Waffentaten unserer heldenmütigen Kämpfer abhängt, sondern daß auch die Heimannee ein gut Teil zum Erfolge beitragen kann und muß, trat auch in den vorwöchigen Reichstagsberatungen deutlich zu Tage. Nahezu einmütig wurden die neuen, von der Reichsregierung geforderten Kriegskredite bewilligt, das beste Zeichen dafür, daß das gesamte deutsche Volk nach wie vor fest entschlossen ist, die angeheuren Opfer, so schwer sie auch fallen, zu tragen, bis ein dauernder und ehrenvoller Friede erreicht ist. An dieser Einmütigkeit des deutschen Volkes werden sich seine Feinde die Zähne ausbeißen.

Wanderlei Fragen waren es auch sonst, mit denen sich die Volksvertretung zu beschäftigen hatte. Die Hauptarbeit allerdings war schon in den Kommissionen geleistet worden. Der Reichstag hatte lediglich die Aufgabe, die Vor schläge derselben zu beschließen zu erheben. Den breiten Raum in den Beratungen nahm die Frage der Lebensmittelpflicht an. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie gewaltig und eigenartig das Problem ist, das es auf diesem Gebiete zu lösen gab, wenn man bedenkt, daß man sich auf keinerlei frühere Erfahrungen stützen konnte, so wird man zugeben müssen, daß trotz aller Mängel und Missetände das Reichsamt des Innern eine Leistung vollbracht hat, die ihresgleichen sucht. Leben wir in unserer „belagerten Festung“ doch noch billiger oder doch zum mindesten nicht teurer als die Bewohner der neutralen Staaten oder gar unserer Feinde. Aber trotz dieser Anerkennung kann nicht geleugnet werden, daß die Preise für Lebensmittel und sonstige Bedarfsartikel sich in einer Höhe bewegen, die durch nichts gerechtfertigt ist. Es gibt eben leider auch in dieser gewaltigen Zeit, die jedem einzelnen schwere Opfer auferlegt, wie anderswo auch bei uns verächtliche Elemente, die aus der Lage materielle Vorteile für sich herauszuschlagen suchen und verheizen, die mit den allerwichtigsten Lebensmitteln Wucher treiben. Mit aller Deutlichkeit und Schärfe ist dieses niederträchtige und volkserniedrigende Treiben im Reichstage gebrandmarkt worden. Leider aber hat man die wirklich Schuldigen nicht zu entdecken vermocht, so daß man sich des Eindruckes nicht zu erwehren vermag, daß die Schuld an den Teuerungsverhältnissen nicht nur eine Seite trifft, sondern daß alle Beteiligten: Produzenten, Groß- und Kleinhändler und nicht zuletzt die Konsumenten mit dazu beizutragen haben. Das Ergebnis dieser Beratungen war die Annahme eines Antrages auf Schaffung einer Zentralstelle für Lebensmittelpflicht, die aus Reichstagsmitgliedern besteht und dem Reichsamt des Innern beratend zur Seite stehen soll. Am Zusammenhange damit steht ein weiterer Beschluß, daß den vom Reich beschäftigten Beamten und Arbeitern mit Jahresbezug unter 3000 Mk. eine Teuerungszulage gewährt werden soll.

Eine Reihe von Verbesserungen für Kriegsteilnehmer und deren Angehörige bringen die beschlossene Erhöhung der Unterstützungen für

Kriegsformidien, die Gewährung von Mitteln für Bekleidung verwundeter Krieger und Anstellung von Feldzugsteilnehmern in Eigenheimen und endlich die dreimonatige Nebeneinanderzahlung von Familienunterstützung und Hinterbliebenenrente.

Zusätzliche Anträge rein sozialpolitischer Natur, die zur Annahme gelangten, betreffen die Beibehaltung des Verbots der Nachtarbeit in Bäckereien und Konditoreien auch nach dem Kriege, ferner die Einberufung einer besonderen Kommission zur Beratung aller das Wohnungswe sen betreffenden Anträge und Petitionen.

Eine Frage, deren Lösung man namentlich in den Kreisen der organisierten Arbeiterschaft mit gespannter Erwartung entgegenzusehen hat, ist das Vereins- und Versammlungswesen. Das geltende Recht hat, besonders wegen seiner schiefen Anwendung, in den letzten Jahren krasse Mißstände gezeigt. Andererseits haben die Berufsorganisationen, die darunter am meisten zu leiden hatten, während der ganzen Kriegszeit ihren hohen Wert zweifelsfrei dargetan. Das hat bewirkt, daß der Reichstag im März eine besondere Kommission für die Neuordnung des Vereinsrechts eingesetzt hat, die unter dem Vorsitz des nationalliberalen Reichstagsabg. Dr. Jundt tagte. In Betracht kamen drei Punkte: Die Arbeiterorganisationen sollen als nicht politische Vereine angesehen werden; der vielmehr umfrittene Sprachenparagraf und das Verbot der Teilnahme Jugendlicher unter 18 Jahren an politischen Versammlungen sollte beseitigt werden. Schon bei Beginn der Kommissionsberatungen hatte namens der Verbündeten Regierungen Ministerialdirektor Dr. Lewald die Erklärung abgegeben, daß die Sprachen- und die Jugendlidenschaftsfrage eine so eminent politische Bedeutung hätten und Gegenstand so leidenschaftlicher Kämpfe gewesen seien, die sich bei der erneuten Entscheidung dieser Frage wiederholen würden, daß die Regierungen in der gegenwärtigen Zeit zu diesen Dingen weder nach der positiven, noch nach der negativen Seite hin Stellung nehmen könnten.

„Andererseits“ verhält es sich mit der Rechtsstellung der Gewerkschaften in Rahmen des Vereinsgesetzes, da die hier ausgesprochenen Wünsche nur die Sicherung eines Rechtszustandes erheben, den die gesetzgebenden Instanzen bei Erlaß des Gesetzes im Auge gehabt haben. Die Reichsleitung hat nicht — auch bei der Beratung des Entwurfs zum Vereinsgesetz — den Standpunkt vertreten, daß ein Berufsverein, der sich in den Grenzen der durch § 152 der Gewerbeordnung gestellten Aufgaben hält, kein politischer Verein ist. Dieser Auffassung hat nach kürzlich der Herr Stellvertreter des Reichstagsabg. Ausdruck gegeben mit dem Hinweis, daß Berufsvereine wohl auch dann nicht als politische Vereine anzusehen sind, wenn sie sich bei etwaigen politischen Erörterungen auf die gesetzgeberischen Angelegenheiten beschränken, die mit ihrem Geschäftsbereich nach Maßgabe des § 152 der Gewerbeordnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Mit dieser Stellungnahme hat sich, wie angegeben, die Praxis der Verwaltungsbehörden und die Rechtsprechung nicht immer im Einklang befunden. Die Reichsleitung ist deshalb bereits in eine Prüfung der Frage eingetreten, welche gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen sein werden, um den Gewerkschaften, entsprechend ihrer Bedeutung im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben, auf dem Gebiete des Vereinswesens die nötige Freiheit zur Betätigung ihrer berechtigten wirtschaftlichen und Wohlfahrtsbestrebungen zu sichern, zumal die Gewerkschaften sich vom Beginn des Krieges an in uneigennützigster und aufopfernder Weise in den Dienst der Aufgaben gestellt haben, die das Wohl des Vaterlandes, seine äußere und innere Befestigung erheischt. Wenn dem Reichstag eine entsprechende Vorlage gemacht wer-

den kann, läßt sich indessen zurzeit noch nicht übersehen.

Trotz dieser Erklärung hatte die Kommission beschlossen, dem Reichstage vorzuschlagen, die Änderung des Begriffs des politischen Vereins zugunsten der Berufsorganisationen vorzunehmen, außerdem aber den Sprachen- und den Jugendlidenschaftsparagraphen zu beseitigen. Abgesehen von der äußersten Rechten war sich der Reichstag einig über die Reformbedürftigkeit des Vereinsgesetzes. Meinungsverschiedenheit bestand lediglich über das Maß der Änderungen. Das Resultat der sehr interessanten Verhandlungen war folgendes: Die Herausnahme der Berufsorganisationen aus dem Begriff des politischen Vereins wurde gegen die Stimmen der Konservativen, die Streichung des Sprachenparagrafen gegen die der Konservativen und Nationalliberalen und die Streichung des Jugendlidenschaftsparagraphen gegen die der Konservativen, Nationalliberalen und Fortschrittler angenommen.

Damit wäre nun der erste Schritt zu der angeforderten „Reorientierung“ unserer inneren Politik getan. Leider aber scheint es dazu nicht kommen zu sollen. Der Staatssekretär Dr. Delbrück erklärte nämlich, ganz im Sinne der oben angeführten Auslassungen des Ministerialdirektors Dr. Lewald, daß der Reichstagsabg. Dr. Jundt nicht richtig halte, jetzt, während des Krieges, ein so heißes Eisen in die Hand zu nehmen. Wohl sei er bereit, den Wünschen hinsichtlich einer Freistellung der Berufsorganisationen von den Bestimmungen über die politischen Vereine zu entsprechen. Ob schon für die nächste Tagung im November eine diesbezügliche Vorlage ausgearbeitet werden könne, sei fraglich; indessen solle bis dahin das Gesetz in lokaler Weise gehandhabt werden. In der weiteren Debatte fügte der Staatssekretär noch hinzu, daß die Behandlung der Frage hinsichtlich der anderen Wünsche nur rein akademische Bedeutung und nicht den geringsten praktischen Wert habe.

Die Zeit scheint uns nicht geeignet, diesen Standpunkt so zu kritisieren, wie es unserer Ansicht entspräche. Wir bedauern die Haltung der Regierung. Gewiß, es ist sehr erfreulich und bedeutet ein Entgegenkommen gegen die Stimmung der Bevölkerung, daß das Reichstagsgebäude demnächst die vielumfrittene Instanz: „Dem deutschen Volke“ zieren soll. Eine viel vollkommenere Gabe aber wäre die Erfüllung der Wünsche hinsichtlich des Vereinsgesetzes gewesen.

## Zur Angestelltenversicherung während des Krieges

hat der Bundesrat unter dem 26. August folgende Verordnung erlassen:

I.

§ 1.

Die Zeiten, in denen Versicherte im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reich oder der Österreichisch-ungarischen Monarchie Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben, werden, soweit sie in vollen Kalendermonaten bestehen, auf die Wartezeiten und bei Berechnung der Versicherungsleistungen an Fußgeld und Hinterbliebenenrente nach dem Versicherungszeit für Angestellte als Beitragszeiten angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen.

§ 2.

Für die Anrechnung ist die Gehaltsklasse des letzten dem 1. August 1914 vorhergehenden Monats maßgebend, für den ein Pflichtbeitrag entrichtet ist. Für Angestellte, die erst nach dem 31. Juli 1914 versich-

rungspflichtig geworden sind, ist der letzte Pflichtbeitrag maßgebend, der vor Eintritt der bezeichneten Kriegs- u. a. Dienste geleistet worden ist. Sind in dem in Betracht kommenden Monat nur Beiträge nach § 177 des Versicherungsgesetzes für Angestellte geleistet, so ist die Gehaltsklasse E maßgebend. In den Fällen des § 300 des Versicherungsgesetzes für Angestellte wird nur der Arbeitsbeitrag angerechnet.

Die im § 1 bezeichneten Dienste werden durch die Militärpapiere nachgewiesen.

Beiträge, die für die im § 1 bezeichneten Zeiten entrichtet worden sind, werden, soweit sie nicht nach § 308 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zurückgefordert sind, dem Arbeitgeber auf seinen Antrag ohne Zinsen zurückgezahlt; der Arbeitgeber hat dem Angestellten den von ihm eingezogenen Beitragsteil zu erstatten. Der Antrag auf Rückzahlung von Beiträgen ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Monats zu stellen, in dem der Frieden geschlossen worden ist. Beim Fehlen eines Friedensschlusses beginnt der Lauf der Frist mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Krieg beendet ist. Ist der Antrag innerhalb der Frist nicht gestellt oder wird er abgelehnt, so verbleiben die Beiträge dem Konto des Angestellten; eine Anrechnung der Kriegsmomente als Beitragszeiten findet insoweit nicht statt. Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Rückerstattung von Beiträgen gelten die §§ 210 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte entsprechend.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Fälle der freiwilligen Versicherung. Rückzahlungen nach § 4 werden auf Antrag an den Versicherten geleistet.

Diese Verordnung gilt nicht für solche Versicherte, welche in dem nach §§ 2, 5 maßgebenden Monat bei einer zugelassenen Erbschaft (§§ 372 ff. des Versicherungsge- setzes für Angestellte) versichert waren.

II.

Die auf Militärdienstzeiten bezüglichen Vorschriften des § 51 Nr. 1, 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gelten entsprechend für die Zeiten, in denen der Versicherte während des gegenwärtigen Kriegs sich in feindlicher Gefangenschaft befindet, ohne daß die Voraussetzungen des § 51 Nr. 1, 2 vorliegen.

III.

Bersicherte, die während des gegenwärtigen Krieges infolge von Maßnahmen feindlicher Staaten verhindert sind, Beiträge zur freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder die Anrechnungsgelder für die Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaften einzuzahlen, können die Beiträge und die Anrechnungsgelder abweichend vom § 201 des Gesetzes nachzahlen. Die Nachzahlung hat spätestens bis zum Ablauf desjenigen Kalenderjahres zu erfolgen, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.

IV.

Bezieht ein Versicherte während des gegenwärtigen Krieges infolge einer Betriebsbeschränkung ein geringeres Entgelt als bisher oder wird er infolge einer Betriebs Einstellung heillos, so kann er für die Kriegsmomente Beiträge bis zu dem Betrag entrichten, der dem Durchschnitt der letzten sechs vor der Betriebsbeschränkung oder Einstellung entrichteten Pflichtbeiträge entspricht. Die Mehrbeträge sind spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu entrichten, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.

V.

Die nach § 302 Absatz 3 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte abgetretenen Versicherungsbeiträge, die infolge von Kriegstodesfällen während des gegenwärtigen Krieges fällig geworden sind oder noch werden, sind an die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer nach Abzug der von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte an die Lebensversicherungsunternehmen weitergezahlten Beiträge zusätzlich 3% vom Hundert Zinsen und Zinseszinsen zu erstatten.

Anspruchsberechtigt sind die im § 80 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bezeichneten Personen.

Die Uebertragung, Verpfändung und Pfändung dieser Ansprüche ist nur in dem im § 83 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vorgeschriebenen Umfang zulässig.

Der Anspruch auf Erstattung verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten, in den Fällen, in welchen der Tod vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten ist, nicht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltend gemacht worden ist.

Für das Verfahren bei Feststellung der Erstattungsansprüche und bei Entscheidung von Streitigkeiten gelten die Vorschriften des Versicherungsgesetzes für Angestellte (§§ 209 ff.) entsprechend.

V. § 15. Die im § 305 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bestimmte Frist, innerhalb deren eine Abkürzung der Wartezeit zum Bezuge der Leistungen dieses Gesetzes gestattet werden kann, wird für die Kriegsteilnehmer bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres verlängert, das auf das Jahr folgt, in dem der Krieg beendet ist.

VI. § 16. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bestimmungen in den §§ 1 bis 12 gelten für die Zeit vom 1. August 1914 an.

Aus der Praxis der Arbeiterversicherung.

Eine recht sonderbare Auffassung hat die Tiefbau-Berufsgenossenschaft über den § 1523 der RVO., der klar und deutlich zu erkennen gibt, daß die Versicherungspflicht die Feststellung der Unfallrente betreffen kann, und zwar auch dann, wenn bei Bezug der Unfallrente die Invalidenrente ganz oder teilweise münden würde.

Der Arbeiter M. erlitt im August 1910 einen Betriebsunfall, der einen Bruch des linken kleinen Fingers, eine Quetschung der rechten Hand und eine Zerrüttung des Nervensystems auf der rechten Seite zur Folge hatte. Die hierfür gewährte Rente sollte nach Abschluß des Heilverfahrens 30% betragen. Hiermit gab sich der Verletzte jedoch nicht zufrieden, sondern legte Berufung ein. Die Berufung wurde vom Schiedsgericht für Arbeiterversicherung verworfen, worauf M. Rekurs beim Reichsversicherungsamt anmeldete. Das geschah am 31. Juli 1911. Während nun das Rekursverfahren noch schwebte, legte die Berufsgenossenschaft vom 1. März 1912 ab die bis dahin gewährte Rente auf 15% herab. Hierdurch wurde M. erneut vor die Aufgabe gestellt, den Klagenweg zu beschreiten. Der Verletzte war nun der irrtümlichen Meinung, daß er gegen diesen erneuten Rentenminderungsbescheid nichts zu unternehmen brauche, da er doch bereits gegen die Rentenfestsetzung Rekurs eingeleitet hatte und das Reichsversicherungsamt hierüber noch nicht entschieden hatte, so habe auch die Berufsgenossenschaft nicht das Recht, ihm die Rente zu kürzen. Deshalb unterließ M. es auch, seinem Vertreter hiervon Mitteilung zu machen. Erst als die Ladung zu dem am Reichsversicherungsamt angelegten Termin erfolgte, bot sich Gelegenheit, auf den begangenen Fehler aufmerksam zu machen, also zu einer Zeit, da der Rentenminderungsbescheid bereits Rechtskraft erlangt hatte. Im Rekursverfahren, in dem es sich also um die erste Rentenfestsetzung handelte, hatte das Reichsversicherungsamt ein Obergutachten eingeholt und auf Grund dieses Gutachtens es als überzeugend nachgewiesen erachtet, daß die Beeinträchtigung des Verletzten durch Unfallfolgen in der Zeit vor dem 27. Januar 1911 33% betragen hat, daß sie in der Folgezeit bis zum 9. April 1911 auf 50% gestiegen war und daß die Beeinträchtigung nach dieser Zeit auf 66% zu bewerten ist. Dann heißt es in der Urteilsbegründung weiter: „Da nun aber der Verletzte es unterlassen hat, gegen den Bescheid der Berufsgenossenschaft, wonach ihm die Rente auf 15% herabgesetzt wurde, etwas zu unternehmen, so hatte auch dieser Bescheid Rechtskraft erlangt und gelangt somit die 66%prozentige Rente nur bis zu dem Tage zur Auszahlung, wo die Rente auf 15% herabgesetzt worden war.“ Also nur bis zum 1. März 1912.

Glücklicherweise hatte sich der Verletzte im April 1911, also um die Zeit, als sein Zustand sich verschlimmert hatte, an die Landesversicherungsanstalt gewandt und beantragt, ihm die Invalidenrente zu gewähren. Dem wurde auch bereitwillig stattgegeben. Nun blieb aber auch der Landesversicherungsanstalt das im Rekursverfahren vom Reichsversicherungsamt eingeholte Obergutachten nicht unbekannt. Sie machte vom § 1509 in Verbindung mit § 1523 der Reichsversicherungsordnung Gebrauch, und trat nunmehr als Nebenklägerin gegen die Tiefbau-Berufsgenossenschaft auf. Das Oberversicherungsamt fällt dann auch auf Betreiben der Landesversicherungsanstalt nachstehendes Urteil zugunsten des Verletzten:

„Unter Aushebung des Beschlusses vom 28. Februar 1912 wird die Beklagte verurteilt, dem Verletzten über den 1. März 1912 hinaus eine Teilrente von 66% im monatlichen Betrage von 44,06 M. zu gewähren.“

Gründe: Der am 28. Oktober 1860 geborene Arbeiter M. in Berlin hat am 25. August 1910 durch Betriebsunfall einen Bruch des linken kleinen Fingers und eine Quetschung der rechten Hand erlitten. Für die Folge des Betriebsunfalls bezog er seit dem 9. April 1911 noch eine Rente von 30% der Vollrente. Die Berufsgenossenschaft hat die Rente nach Einholung

eines Gutachtens des Geh. Sanitätsrat Dr. A. vom 30. Januar 1912 durch Bescheid vom 28. Februar 1912 vom 1. März 1912 ab auf 15% herabgesetzt, weil in den maßgebenden Verhältnissen eine entsprechende Minderung eingetreten sei. Der Verletzte hat gegen denselben keine Berufung eingelegt, jedoch die Landesversicherungsanstalt Berlin mit dem Antrage, dem M. eine 66%prozentige Rente zuzubilligen. Sie sei, da für M. eine Invalidenrente von jährlich 214,20 M. festgesetzt ist, gemäß § 1523 der RVO. hierzu berechtigt; auch sei die Berufung noch rechtzeitig eingelegt, da sie erst am 30. April 1913 Ein- sicht in die Unfallakten erhalten habe. Die Berechtigung der Landesversicherungsanstalt Berlin, als Klägerin aufzutreten, ergibt sich aus § 1523 der RVO.; auch ist die am 28. Mai 1913 hier eingegangene Berufung noch fristgerecht eingelegt, da nach § 1509 in Verbindung mit § 1523 der RVO. der Ablauf von Fristen, die ohne ihr Verschulden betriebliehen sind, gegen die Klägerin nicht wirkt. Die vorliegende Berufung ist daher als ordnungsmäßig eingelegt anzusehen. Nach der Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 10. Februar 1913 ist auf Grund des Geh. Reichsoriginalrats Prof. Dr. G. am 4. Dezember 1912 erstatteten Gutachtens die durch Unfallfolgen herbeigeführte Erwerbsbehinderung auf 66% von 9. April 1911 ab festgesetzt, jedoch nur bis zu dem Tage vor Beginn des Bezuges der auf 15% herabgesetzten Teilrente, da der Bescheid vom 28. Februar 1912 Rechtskraft erlangt habe. Nachdem nun eine ordnungsmäßige Berufung eingegangen ist, hat das Oberversicherungsamt keine Bedenken getragen, sich der Schätzung des Reichsversicherungsamts anzuschließen, und demgemäß die Rente für die Zeit nach dem 1. März 1912 auf 66% fest- gesetzt.“

Davon, daß die Landesversicherungsanstalt sich dem Verfahren als Nebenklägerin angeschlossen hatte, war dem Verletzten nichts zur Kenntnis gekommen. Er hatte deshalb selbst, und zwar gestützt auf ein ärztliches Gutachten, einen Verschlimmerungsantrag bei der Berufsgenossenschaft eingereicht. Nachdem er aber von dem vorstehenden Urteil Kenntnis erhalten hatte, zog er selbstverständlich seinen Antrag wieder zurück und machte hierbei auch gleichzeitig seine Kostenansprüche geltend. Hieraus blieb aber eine Antwort seitens der Berufsgenossenschaft aus. Da nun auch die Landesversicherungsanstalt, auf das Urteil vom Oberversicherungsamt hin, die Zahlung der Invalidenrente bis auf wenige Mark eingestellt hatte, so wandte sich der Verletzte nochmals an die Berufsgenossenschaft mit dem Ersuchen, die 66%prozentige Rente zur Zahlung anzuweisen. Hierauf teilte nun die Berufsgenossenschaft mit, daß sich die Akten noch immer zur Abgabe eines Gutachtens bei Dr. St. befänden, und sei letzterer um die umgehende Rückgabe ersucht worden. Herr Dr. St., Leiter der Heilanstalt für Unfallverletzte, hatte aber anscheinend noch nicht genügend Material für sein noch zu erstattendes Gutachten zusammen und ließ nun dem Verletzten folgende Ein- ladung gehen:

Sehr geehrter Herr M. Hierdurch lade ich Sie zum Montag, den 22., abends 7 Uhr, zur Weihnachtsfeier in unserer An- stalt ein.

Gedächtnisrede von Dr. St.

Der Verletzte hat dieser Einladung keine Folge geleistet und erhielt dafür von der Berufsgenossen- schaft zwei Tage nach dieser Weihnachtsfeier nach- folgendes Schreiben:

Am Schreiben vom 7. 11. 1913. Ausgehend senden wir Ihnen die Liquidation des Dr. med. M. für ein Gutachten mit dem Bemerken zu- rück, daß wir die Kosten nicht übernehmen können, da wir Ihren Rentenerhöhungsantrag vom 21. 6. 1913 nach dem Gutachten des Dr. St. für unbegründet er- achten. Hierüber erhalten Sie noch einen besonderen Bescheid. Eine Nachzahlung der Beträge aus einer 66%prozentigen Rente kommt für Sie nicht in Frage, weil Ihnen gegenüber unser Rentenminderungsbescheid vom Februar 1912 rechtskräftig ist.

(Schluß folgt.)

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 3. September 1915.

Zu Beginn der Zentralkonferenz am 27. August gedachte der Vorsitzende, Kollege Hartmann, des Todes des Kollegen Winter und des Stadtrats Dr. Fleck. Beiden Verstorbenen widmete er warm empfundene Worte des Dankes und der Anerkennung, während der Zentralrat ihr Andenken durch Erheben von den Plätzen ehrte. Den ersten Punkt der Tagesordnung bildete der Revisionsbericht des Kollegen M u s t e i t n e r für das zweite Vierteljahr. Dem Antrage gemäß wurde dem Verbandsreferat Entlastung erteilt. Eine längere Ausprache zeitigte sodann der Bericht des Kollegen K l e i n über das Sekretariat in S a m - b u r g. Bis zur erforderlichen weiteren Stellung- nahme wurden die Maßnahmen des Geschäfts- führenden Ausschusses gutgeheißen. Ferner nahm

der Zentralrat über eine Unte- richt. Den Gen- teressante M- Generaloberm- habener-Verban- vorgenommen- Ein Antrag, g- hältnisse in Be- lungen abzuha- markung der t- gemäß abgeleh- im Auge behal- Ortsverband b- ertert werden. Berliner Mag- zur Regelung- letzten Kommit- tionsrichtiger- interessen herab- bildete ein Bei- die Konferenz. Der Rest der- rücker Zeit bei-

Die heran- menten zu all- der Volksernäh- Volksbedarfs- gabe des Krieg- essen an den- steuerter, die si- hängigkeitsber- können nicht i- abhängige Ver- werden wie die- tionen der No- tung betraut t- stehen nach An- in genügend re- der Verbraucher- Stadtwerkstat- nicht auf Indus- deren Interesse- der Volksernäh- fragen oft in k- vom Kriegsaus- der Käufer un- diese Schichten- Gegengängen- genten und G- Verbraucher w- den Kriegsaus- der die wichtig- stellten und Be- und die Frau- nahezu 8 Mill-

Der Hanf- Das Präsidium- der Gutachten- zentrale vertre- gegenwärtigen- geschlossen:- Der Hanf- stark zunehm- Gegenstände de- Die dadurch- Lebenshaltung- Bedenken hervor- die von ihm b- Bewerber und- leberzeugung- überzeugt, daß- Auffassung best- Buerchische- Lebenshaltung- müssen, wo es- Zur Auffä- kommen sind- objektive Unter- von der Reich- Vertretern der- der Verbrauche- Frage, wer o- aus dem Berei- Stimmungen,- gehoben werde- bedürfnisse ist- diegenden Mel- wendbaren Sel- schlossenheit un- Die Stoff- und Interessen- draucher unpar- teillichen Leitun- Volksernährun-

er Zentralrat einen Bericht des Kollegen Klein über eine Unterredung mit dem Kollegen Münz, der den Gewerkeverein der Bauhandwerker zur Kenntnis. Kollege Reußert machte sodann interessante Mitteilungen über den Verlauf der Generalversammlung des Württembergischen Eisen- und Stahlverbandes und eine im Anschluß daran vorgenommene Agitationsreise in Süddeutschland. Ein Antrag, gegen die herrschenden Leuerungsverhältnisse in Berlin und im Lande Brotverfälschungen abzuhalten, wurde unter allseitiger Brandmarkung der tatsächlichen Verhältnisse, als unzeitgemäß abgelehnt. Dagegen soll die Frage weiter in Frage behalten und in allen sonst stattfindenden Ortsverbandsversammlungen eingehend mit erörtert werden. Durch eine Entschließung soll der Berliner Magistrat aufgefordert werden, in die Regelung der Lebensmittelversorgung eingehende Kommissionen Vertreter aller Organisationsrichtungen zur Wahrung der Konsumenteninteressen heranzuziehen. Den Schluß der Sitzung bildete ein Bericht des Kollegen Reußert über die Konferenz der Hauptvorstände am 11. August. Der Rest der Tagesordnung wurde wegen vorgerückter Zeit vertagt.

**Die Heranziehung von Vertretern der Konsumenten zu allen Einrichtungen, die zur Regelung der Volksernährung wie der sonstigen Fragen des Volksbedarfs geschaffen werden, fordert eine Einbeziehung des Kriegsausgleichs für Konsumenteninteressen an den Reichskanzler.** Die Oberbürgermeister, die sich immerhin in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis von der Regierung befinden, können nicht in dem gleichen Maße als völlig unabhängige Vertreter der Konsumenten angesehen werden wie die Personen, die von den Organisationen der Konsumenten selbst mit ihrer Vertretung betraut worden sind. Die Oberbürgermeister stehen nach Ansicht des Kriegsausgleichs auch nicht in genügend reger Fühlung mit den breiten Massen der Verbraucher und müssen, wie das im Wesen der Stadtwirtschaft begründet ist, zu erheblicher Rücksicht auf Industrie und Handel nehmen. Gerade deren Interessen aber geraten bei der Regelung der Volksernährung und sonstigen Volksbedarfsfragen oft in Widerspruch mit den Interessen der vom Kriegsausgleich vertretenen breiten Schichten der Käufer und Verbraucher. Deshalb bedürfen diese Schichten einer besonderen Vertretung als Gegengewicht gegen die Vertretung der Produzenten und Händler, und diese Vertretung der Verbraucher werde am besten gewährleistet durch den Kriegsausgleich von Konsumenteninteressen, der die wichtigsten Verbände der Arbeiter, Anwälte und Beamten, außerdem die Konsumvereine und die Frauennormenorganisationen umfaßt und dem bezu 8 Millionen Mitglieder angeschlossen sind.

**Der Hansa-Bund über die Preis-Steuerung.** Das Präsidium des Hansa-Bundes hat auf Grund der Gutachten der in den Ausschüssen seiner Kriegszentrale vertretenen industriellen, kaufmännischen, gewerblichen und Angestellten-Kreise folgendes beschlossen:

Der Hansa-Bund blickt mit Besorgnis auf die stark zunehmende Preissteigerung notwendiger Gegenstände des Lebensbedarfs.

Die dadurch herbeigeführte Erschwerung der Lebenshaltung weiser Volksschichten muß ernste Bedenken hervorrufen. Der Hansa-Bund weiß, daß die von ihm vertretenen Kreise des Handels, des Gewerbes und der Industrie alle ungebührlichen Uebersteigerungen scharf verurteilen; er ist davon überzeugt, daß auch in der Landwirtschaft dieselbe Auffassung besteht.

Wucherische Kriegsgewinne auf Kosten der Lebenshaltung der breiten Massen unseres Volkes müssen, wo es auch sei, scharf bekämpft werden.

Zur Aufklärung, ob und wo solche etwa vorgekommen sind, sollte sofort eine umfassende und objektive Untersuchung der Gründe der Leuerung von der Reichsregierung, unter Zuziehung von Vertretern der verschiedenen Erwerbsgruppen und der Verbraucher, eingeleitet werden, damit die Frage, wer an solchen Verteuerungen schuldig ist, aus dem Bereiche von Schlagworten und bloßen Stimmungen, die sehr fehlerhaft können, herausgehoben werde. Die Verteuerung wichtiger Lebensbedürfnisse ist vielfach, vielleicht in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle, aus derzeit unabwehrbaren Faktoren, insbesondere aus der Abgesunkenheit unserer Kriegswirtschaft, erwachsen.

Die Schaffung einer zentralen, die Bedürfnisse und Interessen aller Erwerbsgruppen und der Verbraucher unparteiisch abwägenden Behörde zur einheitlichen Leitung aller Maßnahmen zugunsten der Volksernährung erscheint notwendig, ebenso, im

Zusammenhang mit dieser Stelle, die Einföhrung örtlicher Ueberwachungs- und Preisregelungsausschüsse, wie sie für das Wirtschaftsgebiet Groß-Berlin bereits vorgeesehen sind.

Eine energische Anwendung der Beschlagnahmefugnis in allen denjenigen Fällen, in denen wucherische Ausbeutung der Verbraucher oder wucherische Zurückhaltung von Vorräten zweifellos festgestellt ist, ist erforderlich. Dagegen ist es höchst bedauerlich, daß in Preußen diese Beschlagnahmefugnis nicht den Kommunalverbänden, sondern den Verwaltungs- und Polizeibehörden überwiesen ist; eine Aenderung dieser Vorschrift ist geboten, da diese Regelung eine Verfehlung der umfassenden Tatkraft der Selbstverwaltung darstellt, die sich während des Krieges glänzend bewährt hat.

**Die Lage des Arbeitsmarkts im Monat Juli** weist nach dem Reichsarbeitsblatt ebenjotwendig wie die vorhergehenden Monate wesentliche Aenderungen in der Beschäftigung der Industrie auf. Unter Berücksichtigung der durch den Krieg geschaffenen Schwierigkeiten ist die Lage der meisten Gewerbszweige nach wie vor durchaus günstig zu nennen. Neben den Einwirkungen des Krieges machte sich wie im Vormonat in einer Reihe von Gewerben, a. B. im Bekleidungs-gewerbe, die sommerliche Stille des Geschäftsganges bemerkbar.

Zu den am besten beschäftigten Industrien gehören wie seit Beginn des Krieges alle diejenigen, welche unmittelbar oder mittelbar für Seereszwecke arbeiten, in erster Linie der Bergbau und die Eisen- und Metallindustrie (mit Ausnahme einiger Zweige, die der Herstellung von Eisenmöbeln und Metallspielwaren usw.), ferner die Maschinenindustrie, die meisten Zweige der Industrie der Nahrungs- und Genussmittel, gewisse Teile des Bekleidungs-gewerbes, die Herstellung optischer Gläser, die Gewerbe, welche Umwicklungen herstellen für die Waren, welche ins Feld gehend werden usw. Sehr große Unterschiede in der Beschäftigung der einzelnen Betriebe zeigten sich besonders in der chemischen und Textilindustrie. Die Nachricht, daß ein Verbot der Herstellung gewisser Baumwollgewebe erlassen werden sollte, hat aber auf die Tatkraft der Textilindustrie zunächst mehr anregend als lähmend gewirkt. Genadezu schlecht waren nur wenige Gewerbszweige, wie a. B. das Baugewerbe und der Kali-bergbau, beschäftigt.

Die Nachweisungen der Krankenkassen ergaben für die in Beschäftigung stehenden Mitglieder am 1. August eine Abnahme der männlichen Beschäftigten dem Anfang des Vormonats gegenüber um 91 185 oder 2,00 v. S. gegen eine Abnahme um 1,97 v. S. im Vormonat und um 1,81 v. S. im Juli vorigen Jahres. Dagegen ist eine Zunahme der weiblichen Beschäftigten um 40 594 oder 1,20 v. S. gegen eine Zunahme um 0,84 v. S. im Vormonat und eine Abnahme um 1,85 v. S. im Juli vorigen Jahres eingetreten. Die Gesamtzahl der Beschäftigten hat um 50 591 oder 0,64 v. S. abgenommen gegen 1,0 v. S. im Vormonat und 1,83 v. S. im Juli vorigen Jahres. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die in der Industrie beschäftigten Kriegsgesangenen nicht in der Zahl der Krankenkassenmitglieder enthalten sind.

Von 983 425 Mitgliedern deutscher Fachverbände, über welche Berichte vorliegen, waren 26 121 oder 2,7 v. S. arbeitslos gegen 2,5 im Vormonat und 2,7 im Juli 1914. Wenn sich mithin der Rückgang der Arbeitslosigkeit, der seit dem ersten Kriegsmonat festgestellt werden konnte, im Berichtsmont nicht weiter fortgesetzt hat, sondern sogar eine geringfügige Erhöhung eingetreten ist, so liegt das nur daran, daß die Arbeitslosigkeit bereits vollkommen auf das im Frieden und in Zeiten normalen Geschäftsganges gewöhnliche Maß zurückgegangen ist.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt im Vergleich mit dem Vormonat einen erhöhten Andrang zu dem Arbeitsmarkt erkennen. Es entfielen nämlich auf 100 offene Stellen im Berichtsmont bei den Männern 98 Arbeitssuchende (gegen 96 im Vormonat und 158 im Juli 1914), bei den Frauen 165 v. S. Arbeitssuchende (gegen 157 im Vormonat und 99 im Juli 1914). Zu dem verstärkten Andrang der Frauen mag vielleicht die Entlassung von Hauspersonal infolge der Ferien und die sommerliche Stille im Bekleidungs-gewerbe mit beigetragen haben.

Nach den Berichten der Arbeitsnachweisverbände ist in den meisten Gegenden keine wesentliche Veränderung des Arbeitsmarkts gegenüber dem Vormonat eingetreten. Das wird hervorgehoben für Posen, Schlesien, Sach-

sen mit Anhalt, Hannover mit Braunschweig, Oldenburg, Bremen und Schaumburg-Lippe, Hamburg, Westfalen mit Lippe, Rheinland und Baden. Als befriedigend oder günstig wird die Lage des Arbeitsmarkts bezeichnet in Berlin und Brandenburg, Schleswig-Holstein und Hannover mit den benachbarten Bundesstaaten. Über auch die übrigen Berichte geben kein ungünstiges Bild. Eine kleine Verschlechterung des Arbeitsmarkts wird aus Württemberg gemeldet; auch in Bayern hat die Beschäftigungslage etwas nachgelassen, war aber für Männer immer noch sehr gut; in Pommern war die Lage, wie immer im Sommer, ruhig. Eine kleine Verschlechterung des Arbeitsmarkts für Frauen zeigte sich in Rheinland, Bayern und Württemberg; in Sachsen hat sich der Beschäftigungsgrad beim Hauspersonal infolge der Ferien verschlechtert, bei dem gewerblichen Personal verbessert; aus Westfalen wird eine Besserung des Arbeitsmarkts für Frauen gemeldet.

**Bei der Deutschen Kriegsversicherung der Gemeinnützigen Volksversicherung A. G.** waren bis zum Ende des ersten Kriegsjahres über 45 000 Kriegsteilnehmer mit mehr als 550 000 Mark versichert. Täglich laufen noch zahlreiche Anträge aus allen Teilen des Reiches ein. Die einfache und bequeme Form des Versicherungsabchlusses bewährt sich. Die Versicherung wird bekanntlich sofort mit der einmaligen Einzahlung bei der Post rechtsgültig, sofern die Personallisten des versicherten Kriegsteilnehmers aus der gewöhnlichen Post-scheck-Zahlskarte oder Postanweisung angegeben sind, die an das Postfachkonto „14 Kriegsversicherung der Deutschen Volksversicherung A. G. in Berlin“ zu adressieren ist. Nachzahlungen zur Erhöhung der Versicherungssumme sind in den vorgesehenen Abteilungen von 5 zu 5 Mark zulässig bis zu dem Gesamtbetrag von 200 Mark. Natürlich ist auch hierbei Voraussetzung, daß der Kriegsteilnehmer weder bereits verstorben noch tödlich verletzt oder erkrankt ist; das hiernach verpaidt eingezahlte Geld wird jedoch unverzüglich zurückgezahlt.

Als nachahmenswerter Vorzug der Deutschen Kriegsversicherung sei erwähnt, daß sie die Versicherungs-summe auch dann auszahlt, wenn der Tod des versicherten Kriegsteilnehmers infolge einer Erkrankung eintritt, die mit dem Kriege in keinem Zusammenhange steht.

Die Anzahl der im ersten Kriegsjahr gemeldeten Sterbefälle ist ganz außerordentlich gering. Schlüsse über die Höhe der Auszahlung lassen sich hieraus jedoch wohl kaum ziehen. Es ist nämlich möglich, daß mit der Anmeldung von Sterbefällen zurückgehalten wird, obwohl die Deutsche Kriegsversicherung nach Vorlegung des amtlichen Todesnachweises sogleich eine vorläufige Abschlagszahlung in Höhe des 5fachen Betrages der Einzahlung gewährt.

## Amthlicher Teil.

### Begrüßungsliste

des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine (D. D.).

Unter Bezugnahme auf § 5 des Statuts, Absatz 4 machen wir bekannt, daß nachstehende Mitglieder der Begrüßungsliste des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine aus der Kasse endgültig ausgeschlossen sind, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen die restierenden Beiträge zahlen:

- Schuhmacher und Lederarbeiter:** Berlin I Nr. 1398, Berlin-Nord Nr. 2353, Duisburg Nr. 2237, Gnesen Nr. 5268, Nr. 3981, Nr. 3993, Nr. 5273, Jastrów Nr. 3708, Nr. 3746, Lübbenau Nr. 4031, Nr. 4093, Wülheim-Broich Nr. 3106, Nr. 3229, Roffen Nr. 3639, Paderborn Nr. 4009, Birnau Nr. 3591, Nr. 3592, Nr. 3813, Nr. 3802, Posen I Nr. 3835, Nr. 4202, Posen III Nr. 2599, Nr. 3012, Thorn Nr. 3849, Nr. 3882, Nr. 3883, Nr. 3950, Nr. 3995, Weingheim Nr. 3218, Nr. 3497, Nr. 3758, Nr. 3980, Weingheim Nr. 2863, Nr. 2973, Nr. 3113, Nr. 3297, Nr. 3462, Nr. 5199, Nr. 5360, Nr. 5418, Nr. 5420, Nr. 5499, Nr. 5500, Nr. 5581, Nr. 5582, Nr. 5208, Nr. 5209, Gaupfaffe Nr. 1977, Nr. 3806. **Textilarbeiter:** Bad Sulza Nr. 3412, Forst Nr. 2859, Nr. 4167, Gagen Nr. 1091, Wünnen-Glabach Nr. 5042, Nr. 5043, Nr. 4137, Nr. 4204, Nr. 4205, Nr. 4237, Penig Nr. 2346, Nr. 4014, Sommerfeld Nr. 2763, Lannhausen Nr. 4012, Weichau Nr. 5805, Einzelmitgl. Cottbus Nr. 3821. **Ueber:** Graudenz Nr. 2222, Nr. 2345, Nr. 2619, Jägerhof Nr. 3180, Nr. 3917, Nr. 4238, Nr. 5374, Rathenow Nr. 3743, Nr. 3740, Nr. 3764, Nr. 3844, Nr. 3845, Uedermünde Nr. 3284, Nr. 3435, Nr. 3985, Nr. 3986, Nr. 4228, Nr. 5029, Nr. 5611.

Berlin, den 8. September 1915.

R. Klein,  
Sauptkassierer.

J. Reußert,  
Sauptkontrollleur.

# Aus dem Verbands.

Berlin. Am Sonntag, den 20. August, fand eine Versammlung der Vorstands-Mitglieder aller Berliner Ortsvereine statt, in welcher Bericht erstattet wurde über die Arbeiten der Sozialen Kommission der Gewerksvereine Groß-Berlins. Dabei wurden in eingehender Weise besprochen die Fragen der Nahrungsmittel-Versorgung, Konsuminteressen, Arbeitsvermittlung, Kriegsbeschädigten-Fürsorge, das Nachbatterbot usw. Die bei allen diesen Fragen geleisteten Arbeiten fanden allgemeine Anerkennung. Gegen den Lebensmittelwucher gelangte folgende Resolution zur einstimmigen Annahme: „Die Versammlung der Vorstandsmitglieder der Berliner Ortsvereine der Gewerksvereine (G.D.) beschäftigte sich u. a. mit der Frage einer ausreichenden Beschaffung von Lebensmitteln zu angemessenen Preisen für die Berliner Bevölkerung. Bei der jetzigen Preisgestaltung auf dem Lebensmittelmarkt besteht in Familien mit zahlreichen Kindern, selbst bei sonst gutem Verdienst der Haushaltungsvorstände, die Gefahr einer Unterernährung infolge der Wucherpreise für die notwendigen Lebensmittel. Die Versammlung erkennt gern an, daß der Magistrat der Stadt Berlin ständig bemüht gewesen ist, Erleichterungen in der Lebensmittelversorgung der Berliner Bevölkerung zu schaffen. Sie erwartet aber vom Magistrat und der Stadtverwaltung, daß auch in Zukunft dem Wucher in der Lebensmittelfrage energischer entgegengetreten wird. Die Verordnung des Bundesrats gegen den Lebensmittelwucher hat dem Magistrat Mittel dazu an die Hand gegeben. — Die Versammlung erkundigt ferner den Magistrat, zur Mitarbeit in den Kontrollkommissionen für Lebensmittelpreise Vertreter der Arbeiterorganisationen aller maßgebenden Richtungen hinzuzuziehen.“

Düsseldorf. Am 22. August fand im Verbands-haus eine gutbesuchte Vertreterversammlung statt, zu der auch die Ortsvereinsvorstände eingeladen und erschienen waren. Nach Feststellung der Anwesenenden wurde das Protokoll der letzten Sitzung verlesen und für richtig befunden, worauf der Vorliegende, Kollege Inghen Hofen, den Kassen- und Tätigkeitsbericht vom ersten Halbjahr 1915 erstattete. Daran knüpfte sich eine rege Aussprache, in der allgemein die erledigten Arbeiten anerkannt und gutgeheißen wurden. Hierauf hielt Kollege Galkenborg einen sehr interessanten Vortrag über: „Die Bedeutung der Kriegsunterstützung in der wirtschaftlichen Kriegserhaltung.“ Der Redner ging einleitend auf den großen Bitterwart ein, der zu Anfang des Krieges entstanden war, und gab dann ein überschickliches Bild, welches den Einfluß die Mindereinnahmen der großen Zahl der Einberufenen auf unsere Volkswirtschaft ausübte. Sodann behandelte der Referent die für die Gewährung der Kriegsunterstützung bestehenden Bestimmungen, gab an Hand reichhaltigen statistischen Materials ein Bild von der Bedeutung dieser Unterstützung für unsere wirtschaftliche Kriegserhaltung und

ging dann im besonderen auf ihre Durchsicherung durch die Stadt Düsseldorf über. Der Redner wies jedem auf die Berechtigung der Beiträgen hin, den Familien der Eingezogenen den Zeitverhältnissen angepaßte höhere Unterhaltungen zu verschaffen, wobei auch die Arbeiter sehr viel mitwirken könnten, wenn sie sich überall der besüßigten Familien annehmen und ihnen den ihnen zuteilwerdenden Anteil der Unterstützung zu verschaffen helfen. Er bat zum Schluß die Anwesenden, in diesem Sinne zu wirken und dafür zu sorgen, daß neben unsern tapfern Kämpfern an der Front auch die Heimarmee durchhalten könne bis zum siegreichen Ende. Weicher Beifall lohnte den Referenten für seine lehrreichen Ausführungen, und nach einer ausgiebigen Diskussion gelangte eine Entschiedenheit zur einstimmigen Annahme, in der es heißt: „Unter Anerkennung der Nützlichkeit des Ausspruches im Reichstage, daß das zweite Kriegsjahr wirtschaftlich schwieriger sein wird als das erste, sind wir der Überzeugung, daß die Lebens- und Bedarfsmitteleinrichtung der breiten Volksmassen in diesem Jahre mit allen Mitteln einer Lösung zugeführt werden muß, die es uns allen möglich macht, den uns aufgezwungenen Kampf erfolgreich durchzuführen.“

Die Versammlung hofft, daß von allen Stellen rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um den breiten Volksmassen billige und gute Nahrungs- und Bedarfsmittel, wenn nötig unter rüchdischer Beistand und dauernder Brandmarkung der Lebensmittelwucherer sowie durch Beschlagnahme der notwendigen Gegenstände, zugänglich zu machen, und daß insbesondere den Familien, deren Ernährer zur Verteidigung der Grenzen herangezogen worden sind, von der Gesamtheit mehr Mittel als bisher ohne Er schwerungen zur Verfügung gestellt werden, die sie zu einer ordnungsmäßigen Lebensführung notwendig haben. Sie erwartet von allen Mitgliedern, daß sie an ihrem Teil mitwirken werden, das Los der Familien unserer Krieger nach Möglichkeit zu erleichtern.“

## Versammlungen.

Berlin. Distriktsklub der Deutschen Gewerksvereine (G.D.). Verbandsversammlung der Deutschen Gewerksvereine, Großschloßstraße 221/22. Jeden 1. Mittwoch im Monat, abends 8½. Nächste Zusammenkunft am 1. Septemb. Gewerksvereins-Vereinsklub (G.D.). Jeden Donnerstag, abds. 9—11 Uhr. Verbandsversammlung d. Deutschen Gewerksvereine (Grüner Saal). Abds. 8—10 Uhr. Maschinenbau- und Metallarbeiter Berlin I. Abends 8½ Uhr bei Weiß, Pergstr. 69. Bericht von der Sozialen Kommission. Maschinenbau- und Metallarbeiter Berlin III. Abends 8—10 Uhr. Zehntag im Nordwest-Casino, Alt-Moabit 55.

## Orts- und Nebenzweige.

Bremen (Ortsverband). Jeden ersten Dienstag im Monat, abends 8½ Uhr, Vertreter-E Sitzung im Turfplatz Gesellschaftshaus, Bremen, Neuenstraße. —

Cottbus (Distriktsklub). Sitzung jeden 2. u. 4. Donnerstag im Monat bei Hankeln, Sandowstr. 42. — Dessau. Gewerksvereins-Vereinsklub (jeden Mittwoch, abds. 8½—11 Uhr. Neuhofstr. 1. Vereinsklub „Fasan“, Marktstr. — Elberfeld-Karlsruhe (Ortsverband). Jeden letzten Sonntag im Monat, abds. 8½ Uhr. Vertreter-E Sitzung bei Roggenkämpfer, Elberfeld, Luisenstr. und Erholungstr.-Ede. — Frankfurt a. M. (Gewerksvereins-Vereinsklub). Jeden Freitag von 8—10 Uhr. Neuhofstr. im Vereinsklub: 1. Mittwoch, 16. Verbandstreffen. — Gelsenkirchen (Ortsverband). Jeden ersten Sonntag im Monat, vormittags 10 Uhr. Vertreter-E Sitzung. Jeden ersten und dritten Sonntag, abends 6—8 Uhr, Distriktsklub im Verkehrslokal von C. Simon, Alter Markt. — Gießen d. N. Hagen. Jeden dritten Sonntag im Monat, abends 8½ Uhr. Distriktsklub bei Sudewitz. — Hamburg (Ortsverband). Jeden 2. Freitag im Monat, 8½ Uhr. Ortsverband-Vertreter-E Sitzung bei Hofe, Seefeststr. — Hamburg (Nebenzweig). Jeden Montag von 9 bis 11 Uhr bei Grell, Lagerstraße 2. — Hamburg (Gewerksvereins-Vereinsklub). Jeden Donnerstag. Neuhofstr. 43—50. — Herten. Distriktsklub jeden 2. Mittwoch im Monat, abds. pünktlich 8½ Uhr bei D. Hilpe, Rindenerstr. 5. — Köln (Ortsverband). Jeden 2. Mittwoch im Monat, abds. 8½ Uhr. Vertreter-E Sitzung in der Benz-Erholung, Kreuzgasse. — Leipzig (Gewerksvereins-Vereinsklub). Die Neuhofstr. sind jeden Mittwoch abends 9—11 Uhr im Vereinsklub Stadt Hannover, Seeburgstr. 25. Abts. Gäste und Stimmgebende Mitglieder sind herzlich willkommen. — Mannheim. Jeden ersten Sonntag im Monat vormittags 11 Uhr, Vertreter-E Sitzung im Vereinsklub bei Herrn Johann Müller, Sandstraße 88. — Stettin (Sängerchor d. Gewerksvereine). Die Neuhofstr. sind jeden Dienstag, abds. 8½ Uhr im Lokal Nebel, Poststraße 5. Abts. Stimmgebende Kollegen herzlich willkommen. — Tegel (Distriktsklub für Tegel, Bornhagen u. Reinickendorf). Sitzung jeden Dienstag, abds. 8—10 Uhr bei Kömer, Schillerstraße 28. Ede. Schönebergstraße. — Thurn (Wälder). Jeden Sonntag nach dem 1. Ortsvereinsversammlung bei Nicole, Mauerstr. 69. — Weiskhan, Distriktsklub. Jeden Donnerstag, abends von 8—10½ Uhr. Distriktsklub beim Kollegen Hannel. — Weiskhan a. C. (Sängerchor „Harmonie“ der Deutschen Gewerksvereine). Neuhofstr. 43. Mittwoch, abds. von 8½ bis 11 Uhr im Vereinsklub, „Rohlgarten“. Stimmgebende Gewerksvereinskollegen sind herzlich willkommen. — Worms (Ortsverband). Stimmgebende der vereinigten Gewerksvereine (G.D.) jeden Montag, abends 9 Uhr. Sitzung im Verbandslokal „Rehmat“.

## Änderungen bzw. Ergänzungen zum Adressenverzeichnis.

Hamburg. (Ortsverband u. Sekretariat) G. Wallwig, Schriftführer, Hbg. 80. Alsterstr. 8a III. A. Brande, Kassierer, Hbg. 19. Lindenstr. 65 II. Stettin. (Ortsverband) Alfred Hoffmann, Schriftführer, Regstr. 81 vorn I. Et.

# Anzeigen-Teil.

Inserate werden nur gegen vorherige Bezahlung aufgenommen.

## Kassenabschluss der Begrüßungskasse des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine für das I. Quartal 1915.

Einnahme	M		Ausgabe	M	
	1	2		1	2
An Vortrag	4287	88	Ber Begrüßungsgeld	1835	—
Beiträgen	2992	80	„ Einzahlungen:	105	85
Sinsen	1017	06	„ Vertrauensmänner	10	50
			„ Vorstandssitzungen	9	—
			„ Aufsichtsrat	165	—
			„ Geschäftsführung	760	—
			„ Druckladen etc.	2	86
			„ Zurückgebliebene Beiträge	4925	—
			„ Gekaufte Wertpapiere	44	—
			„ Depot-Gebühren	59	26
			„ Porto	1568	17
			„ Kassenbestand	1568	17
				8227	28
				8227	28

## Gesamtvermögen

	Reinwert		Anfangs-		Endwert	
	M	1914	M	1914	M	1915
3% Deutsche Reichs-Anleihe	63500	58978	45	48101	25	
5% Deutsche Reichs-Anleihe	5000	4925	—	4925	—	
3½% Berliner Stadt-Anleihe	25900	25786	—	22662	50	
4% Berliner Stadt-Anleihe	18600	18509	70	18087	50	
4% Charlottenburger Stadt-Anleihe	4000	3957	50	3886	—	
4% Meining. Hypotheken-Pfandbriefe	9000	8985	—	8528	—	
1. Hypothek zu 4%	7000	7000	—	7000	—	
Kassenbestand	1568	17	1568	17	1568	17
	184468	171	129658	82	114648	42

Mitgliederzahl: 2658.

Berlin, den 1. April 1915.

H. Reuber, Hauptkontrollleur.

H. Klein, Hauptkassierer.

Berlin, den 22. April 1915.

Geprüft und richtig befunden.

Der Aufsichtsrat:

H. Härtig, Herrmann Scharff, A. Erdisch, B. Koch.

Hannau i. Schief. (Ortsverb.). Durchreisende Mitglieder erhalten eine Unterstüfung von 75 Pfg. ausgezahlt beim Ortsverbandskassierer G. Walter, Begüterstraße 48. Anweisungen sind bei den Vereinskassierern zu haben.

Eintrich i. Ergeb. (Ortsverb.). 75 Pfg. Unterstüfung oder Karten in der Herberge zur Heimat.

Rittau (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten Unterstüfung im Betrage von 75 Pfg. bei allen Vereinskassierern, für die fehlenden Beträge beim Ortsverbandskassierer P. Brendler, Bergstr. 14.

Lübeck (Ortsverband). Durchreisende Verbandskollegen erhalten ein Ortsgehalt von 1 Mk. bei A. Teich, Finkenstr. 8.

Rothendach und Umgegend (Ortsverband). Reiseunterstüfung, 65 Pfg., erhalten durchreisende Gewerksvereiner beim Kollegen Gust. Fiebel, Bauereistr. 87. Rothendach i. Sch. Verbands-Herberge: Gasthof zum Klara-Schacht.

Wilmshausen (Ortsverband). Durchreisende Gewerksvereinskollegen erhalten Unterstüfung. Karten beim Ortsverbandskassierer G. Ede d. Wilmshausen-Rüstringen, Sehnestr. 13.

Esling (Fabrik- und Handarbeiter). Durchreisende Gewerksvereinskollegen erhalten 50 Pfg. Rücklogis, Kasse und Frühstück. Verpflegungskarten beim Kassierer G. Laube, Kolontestr. 32.

Sommerfeld (Ortsv.). Durchreisende Kollegen erhalten ein Ortsverbandsgeld im Betrage von 75 Pfg. bei dem Verbandskassierer Emil Franke, Bahnhöfstr. 8, wochentags abends 6½—8½ Uhr.

Spandau (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen aller Berufe erhalten ein Ortsverbandsgeld von 75 Pfg. im Lokal von G. Hoffmann, Rolk- und Wismarstr.-Ede.

Oberhausen (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 1 Mark Unterstüfung im Bureau, Bellemstraße 67.

Sprottau-Salau (Ortsverb.). Durchreisende Gewerksvereiner erhalten eine Unterstüfung von 75 Pfg. beim Verbandskassierer Kollege P. Schenert in Sprottau, Hogauestraße 10. Arbeitsnachweis ebenfalls.

Bromberg (Ortsverb.). Durchreisende Gewerksvereinskollegen erhalten 75 Pfg. Ortsgehalt bei dem Ortsvereinskassierer bzw. beim Ortsverbandskassierer Kollege E. Eide, Elisabethmarkt 7.

Wittenfeld (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten ein Verbandsgehalt von 75 Pfg. bei den Ortsvereinskassierern ihres Berufs; sind Beträge nicht am Orte vertreten, beim Ortsverbandskassierer D. Eppendorf, Galkenstr. 27.

Wreslan (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 50 Pfg. Unterstüfung beim Ortsvereinskassierer J. Dittmer, Fischerstraße 666.

Schweidnitz (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten Verpflegungskarten im Werte von 75 Pfg. bei allen Ortsvereinskassierern. Kollegen, welche ihre Karten bei Ortsvereinskassierern haben, erhalten die Karten beim Ortsverbandskassierer Georg Beerendorf, Bornersstraße 24.

Neckernünde und Umgegend (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 1 Mark Reiseunterstüfung. Karten hierzu in Uckermünde beim Kollegen Aug. Krugel, Königstr. 6. In Torzow beim Kollegen Richard Pries, Friedr. Str. 16.

Stettin (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten Logierkarten im Werte von 1,20 Mk. beim Kollegen Emil Schmidt, Stettin, Bollwerk 22 im Laden. Die Verbandsherberge befindet sich Elisabethstraße 49 (Jäger-Gastwirtschaft).

Düsseldorf (Ortsverb.). Durchreisende Gewerksvereinskollegen aller Berufe erhalten Frei-Kasse im Verbandshaus, Restaurant zum Klosterkeller, Kurfürsten- und Klosterhagen-Ede. Karten werden im Arbeitersekretariat täglich 1. Tage ausgegeben. Arbeitsnachweis für alle Berufe.

Naberg i. Gsch. Durchreisende, arbeitslose Kollegen erhalten ein Ortsgehalt im Betrage von 75 Pfg. bei dem Kollegen Richard Benzel, Nieberaraben 15.

Hamburg. Das Arbeitersekretariat befindet sich Marcusstr. 19. Telegraphen Gruppe VI 9715. Auszahlung der Kassegeelder und Arbeitsvermittlung.

Ben  
Ortsverein  
Vertreter  
bei  
Nr. 78

Injere  
— Aus der  
meine Hun  
hande. —

Der g  
juristische  
dringlicher  
Werturteil  
bewirkt.  
wie jo gar  
terl beuert  
lediglich i  
fie als fre  
stehenden  
mit ihnen  
abgelehnt.  
wird selbst  
gegeben,  
geradezu i  
fie noch ni  
müssen. I  
treten u  
Vorrechte  
tionen erg  
gegenzeitig  
erkannt  
An d  
berlichen I  
nichts geä  
gestalten.  
nehmen u  
jagen. I  
politischen  
türmen w  
digen Frei  
sich darübr  
heuren I  
tionen d  
Ihre jacht  
hört, ihr I  
aber wir  
hinter ihr  
Miß nicht  
die Masse  
treten? I  
zweifelhaft  
immer wi  
sah jederr  
sehen hat,  
Krieg in  
Die I  
Anrechnung  
folgerecht  
tan, die S  
ferumgübr  
Agitation  
fahruna h  
belt haben  
herricht fo  
auf einige  
auf dem I  
sredend.  
Die Medu  
beuchte I  
zeiten. I  
daß die I  
gen erfüllt  
jähren g  
jeden ein